



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt:

Frau Margarete Langer- Fachdienst 61 -
Planung und Kreisentwicklung

Telefon-Durchwahl Zimmer

05841 / 120-506 B334

Telefax

05841/12088-610

E-Mail m.langer@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
I20190037	02.12.2019	61-902.001.9	10.01.2020

Vollständigkeitsprüfung - Stellungnahme

Maßnahme:

Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau, Antrag gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG

Aus Sicht der Denkmalpflege sind zur Beurteilung weitere Unterlagen erforderlich. Die nachfolgenden Anmerkungen stellen keine abschließende Prüfung dar.

Nach § 8 Nds. Denkmalschutzgesetz dürfen Baudenkmale im Sinne des § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz durch Maßnahmen in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung kann im besonderen Maße durch die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) im Kontext des Baudenkmals eintreten. Die beeinträchtigende Wirkung der Anlagen nimmt mit zunehmender Höhe der WEA zu, da je nach Ausprägung der Landschaft die WEA weithin sichtbar sind. Bei der Beurteilung einer historischen Kulturlandschaft, in der über die Baudenkmale hinaus auch Teile der Landschaft mit einbezogen werden, wiegen solche Beeinträchtigungen erheblich schwerer.

Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird seit 2011 das Bewerbungsverfahren der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland zum UNESCO Welterbe mit Unterstützung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Landes Niedersachsen betrieben. Diese Bewerbung stellt ein öffentliches Interesse dar, welches zu berücksichtigen ist.

Gem. § 2 Abs. 3 Nds. Denkmalschutzgesetz ist in Bezug auf UNESCO Welterbestätten ein besonderer Schutz geboten. Hiervon ist auch bei einer im Nominierungsprozess befindlichen Stätte auszugehen.

Für den Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau ist in Bezug auf die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ aufgrund der Höhenlage des Geländes und der Höhe der WEA von 240 m ggf. von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wirkraum der 15-fachen Anlagenhöhe (= 3750 Meter) ist nicht ausreichend, da hiermit die Auswirkung der Anlagen auf das Untersuchungsgebiet der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland zum UNESCO Welterbe nicht hinreichend untersucht wurden. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist anhand von Visualisierungen darzustellen, ob eine Beeinträchtigung für das Welterbe – Untersuchungsgebiet vorliegt. Entsprechendes Kartenmaterial zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Siedlungslandschaft und zur denkmalwerten Substanz kann seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist die Stellungnahme der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einzuholen.

Aus Sicht der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg direkt angrenzend an die Grenze zum Landkreis Uelzen ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt sind (ca. 260 m zur nächstgelegenen WEA). In ca. 820 m Entfernung zur Landkreisgrenze ist ein Vorranggebiet für ruhige Erholung festgelegt (westlich von Meußließen). Diese Gebiete liegen im Bereich des Wirkraums der Landschaftsbildbewertung und sind dort mit zu berücksichtigen. Hier ist auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzenden Flächen Teil des

Landschaftsschutzgebietes "Elbhöhen-Drawehn" sind. Gemäß § 26 Abs.1 BNatSchG ist im Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Ebenso direkt angrenzend liegt der Naturpark "Elbhöhen-Wendland", für den ein möglichst naturnahes Landschaftsbild ebenso ein elementares Schutzgut ist, insbesondere als Grundlage für Erholung und Fremdenverkehr. Angrenzend an die Landkreisgrenze liegt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, dessen Einzugsgebiet sich bis zum geplanten Windpark. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dies zu beachten. Ergänzend zur Stellungnahme der Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass der geplante Windpark in unmittelbarer Nähe der 7,5 km – Wirkzone des Antragsgebiets zum UNESCO Weltkulturerbe „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ liegt. Durch die Errichtung von WEA innerhalb und in höhenmäßig exponierter Lage (hier mit Geländehöhen zwischen 65 und 75 m üNN zutreffend) am Rand der Wirkungszone (7,5 km um die Kernzone des Antragsgebiets) kann die Authentizität der Rundlingsdörfer im Antragsgebiet beeinträchtigt werden. Das Kriterium Authentizität wird nach der Stellungnahme des Instituts für Heritage Management Cottbus, dass das UNESCO-Antragsverfahren gutachterlich begleitet, über ein alleiniges Vorkommen von Rundlingsdörfern ohne wesentliche bauliche Strukturen aus späteren Epochen definiert. Relevant sind hierbei die Sichtachsen ausgehend von der Mitte der Rundlinge in die die Dörfer umgebende Kulturlandschaft. Ausgangspunkt für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung sind nach den UNESCO bzw. ICOMOS-Richtlinien die übergreifenden Kriterien des sogenannten außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität (Glaubwürdigkeit, Echtheit) und der Integrität (Intaktheit, Unversehrtheit) in Verbindung mit den hier anzuwendenden Kriterien (iv) und (v) der UNESCO (s. auch Kap. 4.2.2 und 5.3.3 der allgemeinen Begründung der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung). Es ist daher im Einzelfall im Rahmen des WEA-Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob ausgehend vom zentralen Dorfplatz die Ansicht der radial zum Dorfplatz hin ausgerichteten giebelständigen niedersächsischen Hallenhäuser, der Wirtschaftsgebäude, Hofstellen, Hofwiesen und Hofwälder ohne wesentlichen Einfluss von Bauwerken aus anderen Zeitaltern (z.B. WEA) erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Langer

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift)



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Landkreis Uelzen
Postfach 1761
29507 Uelzen

Bearbeiter/in

Frau Schulz

E-Mail

Maya.Schulz@GAA-LG.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I20190037

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.1 LG 908036280-1 Ms

Telefon
04131 15-1452

Datum
12.12.2019

Arbeitsschutz;

Antrag der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf auf Genehmigung nach §§ 4/10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Bezeichnung: WEA1, WEA2, WEA3, WEA4, WEA5, WEA6, WEA7) des Typs GE5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5,3 MW) als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau am Standort in 29562 Suhlendorf, Grabau, Außenbereich, Gemarkung Grabau Flur 3 - Flurstücke 30/2, Flur 3 - Flurstück 5/1, Flur 3 - Flurstück 5/1 und Gemarkung Dalldorf Flur 9 - Flurstück 19/1, Flur 9 - Flurstück 6, Flur 9 - Flurstück 10, Flur 8 - Flurstück 16

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Widling,

gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Ich bitte nach Erteilung einer Genehmigung um Übersendung des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schulz

Anlage: Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen
Antragsunterlagen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
DE-Mail: lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Stellungnahme vom 8.10.2019, Az.: 4.1 LG 908036280-1 Ms

Arbeitsschutz

I. Nebenbestimmungen

Maschinen und Geräte

1. Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

2. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Kennzeichnungen

3. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
4. An geeigneten Stellen um die Windenergieanlage ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).
5. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

6. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung/PSA

7. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

8. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

9. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV D36) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffangurte nach DIN EN 361, Halteurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

Elektrische Anlage

10. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
 - vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
 - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlöscher-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

11. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).
12. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).
13. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

14. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
 - Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
 - Lage der Rettungswege
 - Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
15. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Die Windenergieanlagen (WEA) müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

16. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

II. Hinweise

Aufzugsanlagen

1. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

2. Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

Gefährdungsbeurteilung

3. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

Vgl. DGUV 203-007 Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

4. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungspos-ten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragneh-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

mers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.“

Prüffristen

5. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

Gefahrstoffe

6. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Baustellenverordnung

7. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

Sonstiges

8. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.

Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landkreis Uelzen
Der Landrat
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Postfach 1761
29507 Uelzen

Per Mail vorab an:

m.widling@landkreis-uelzen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
II-260-19-BIA	Herr von den Driesch	0228 5504-4590	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.02.2020

Betreff: Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 7 WEA als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 02.12.2019; Ihr Zeichen: I20190037
2. Mein Schreiben vom 23.01.2020; Mein Zeichen: II-260-19-BIA

Sehr geehrte Damen und Herren

aufgrund Ihres Schreibens vom 2. Dezember 2019 (Bezug 1) wurde das Vorhaben geprüft. Hierzu nahm ich mit Schreiben vom 23. Januar 2020 (Bezug 2) Stellung. Aufgrund eines internen technischen Datenfehlers wurde eine in Teilen falsche Stellungnahme von mir abgegeben. Daher habe ich das Vorhaben nun erneut geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgende geänderte Stellungnahme ab:

Sie haben die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) wie folgt angegeben:

WEA 01: Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 30/2
WEA 02: Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 5/1
WEA 03: Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 5/1
WEA 04: Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 19/1
WEA 05: Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 6
WEA 06: Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 10
WEA 07: Gemarkung Dalldorf, Flur 8, Flurstück 16

Durch das Vorhaben, Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA), werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Flugtechnische Bedenken gem. § 18a LuftVG:

Die geplante Errichtung von sieben WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 43 500 m bis 45 300 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes FAßBERG entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA FS-Technisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort FAßBERG eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Ablehnung/Zustimmung mit Auflage wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 02, 04 und 05 stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender Auflage zu:

Auflage:

1. Die **Windenergieanlagen 02, 04 und 05** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.



- 1.3 Die Abschaltanlage muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltanlage ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **II-260-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.



5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der **Windenergieanlage 02, 04 und 05** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat sich hierzu bereits wie folgt geäußert:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich ca. 43 km östlich des Flugplatzes-bezugspunktes Faßberg. Mit geplanten Bauhöhen von bis zu 316 m über NN besteht weder Einfluss auf Instrumentenflugverfahren, noch die Kursführungsmindesthöhe (MVA).

Ferner liegen die sieben beantragten Windenergieanlagen außerhalb der Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke.

Fazit:

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 01, 03, 06 und 07 stimme ich aus militärischer Sicht zu.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 02, 04 und 05 stimme ich aus militärischer Sicht unter Auflagen zu.

Begründung der Auflage zur Windenergieanlage 02, 04 und 05:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Faßberg generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1).



BUNDESWEHR

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der **Windenergieanlagen 02, 04 und 05** als Luftfahrthindernisse für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden. Des Weiteren bitte ich mir zu gegebener Zeit das Datum der formellen Bestandskraft anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(im Original gezeichnet)
von den Driesch
Verwaltungsfachwirt

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung u. Kreisplanung
Herrn Widling
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Bearbeitet von
Herr Berger

E-Mail
Philip.Berger@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I20190037, 02.12.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3312/30316-3 (55a/19)

Durchwahl 0511 3034-
2501

Hannover
18.02.2020

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); luftrechtliche Stellungnahme gemäß § 14 LuftVG bezüglich der Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in der Gemeinde Dalldorf

Antragstellerin: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf

Sehr geehrter Herr Widling,

der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit folgenden Windkraftanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	3	30/2	Grabau	305,40m	240,00m	52°56'18,1104"N 10°49'32,1888"E
02	3	5/1	Grabau	304,60m	240,00m	52°56'24,9684"N 10°49'53,4828"E
03	3	5/1	Grabau	306,70m	240,00m	52°56'16,6056"N 10°50'08,8800"E
04	9	19/1	Dalldorf	311,40m	240,00m	52°56'35,6892"N 10°50'22,2252"E
05	9	6	Dalldorf	314,40m	240,00m	52°56'53,6676"N 10°50'40,1352"E
06	9	10	Dalldorf	315,20m	240,00m	52°56'59,5248"N 10°50'58,8732"E
07	8	16	Dalldorf	311,30m	240,00m	52°57'14,0472"N 10°50'45,0204"E

stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Anhörung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu, sofern die Genehmigung zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit folgenden **Auflagen** verbunden wird:

Dienstgebäude
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 3034-01
Telefax
0511 3034-2099

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 08.02.2017 (NfL 1-950-17) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungs-ort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuereungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

3312/30316-3 (55/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10361)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Berger

1. Vermerk

Bauherr: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG , Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf
 Baugrundstück: Grabau, Außenbereich
 Gemarkung: Grabau
 Flur-Flurstück: 3-5/1, 3-30/2, 8-16, 9-6, 9-10, 9-19/1
 Baumaßnahme: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Windkraftanlagen (WKA), wenn folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Schallimmissionen:

- Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 19.05.2020 (Bericht Nr. 16-015-7020253-Rev.00-SA-MK) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO 01 bis IO 09

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

- Die Windkraftanlagen 01 bis 07 können tagsüber, die Windkraftanlagen 01 bis 06 auch nachts, bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus Normalbetrieb NO** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Summenpegel: L_{W,Okt}=106,0 dB(A), L_{e,max,Okt}=**107,7 dB(A)** und von L_{o,Okt}=108,1 dB(A)

L_{W,Okt} = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 * √(σ_R² + σ_P²) gemäß Herstellerangabe

L_{o,Okt} = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 * √(σ_R² + σ_P² + σ_{Prog}²)

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

3. Die Windkraftanlage 07 kann nachts, bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.300 kW im schalloptimierten **Betriebsmodus NRO 105** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	86,2	91,9	96,6	98,9	100,1	97,7	90,4	75,2
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,9	93,6	98,3	100,6	101,8	99,4	92,1	76,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,3	94,0	98,7	101,0	102,2	99,8	92,5	77,3

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=105,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=106,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=107,1$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

4. Der genehmigungskonforme Betrieb der WKA 05 und 06 für den Betriebsmodus Normalbetrieb NO und der WKA 07 für den schalloptimierten Betrieb NRO 105 ist entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

5. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der vorgenannten WKA zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 19.05.2020 (Bericht Nr. 16-015-7020253-Rev.00-SA-MK) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Be-

urteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WKA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

6. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.
7. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_w“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

8. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten 1, 2 und 4 bis 7 der Schattenwurfprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 02.09.2019 (Bericht Nr. 16-016-7019255-Rev.00-SW-MK) nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

9. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.**
10. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
11. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

12. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
13. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Im Auftrag

Weixer



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Amt 63

- i m H a u s e -

Umweltamt

Dienstgebäude **Nothmannstraße 34, 29525 Uelzen**
Auskunft erteilt **Herr Bruns**
Zimmer 01.23
Telefon 0581/82-312
Fax 0851/82-489
eMail a.bruns@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
120190037	02.12.2019	66-III-654-05/20	30.01.2020

Bauherr: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf
Baugrundstück: Grabau, Außenbereich
Gemarkung: Grabau
Flur-Flurstück: 3-5/1, 3-30/2, 8-16, 9-6, 9-10, 9-19/1
Entwurfsverfasser:
Maßnahme: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 [Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Prüfung der mit Schreiben vom 02.12.2019 zugesandten Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben ist durch folgende Fachbereiche des Umweltamtes erfolgt:

- a) Naturschutz
- b) Allgemeiner Gewässerschutz
- c) Technischer Gewässerschutz.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche zu entnehmen.

a) Naturschutz

Die eingereichten Unterlagen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Formal sind alle erforderlichen Gutachten, die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, der landschaftspflegerische Begleitplan und die Unterlagen zur UVP vorhanden. Belege für die Gesam-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Investitionskosten der Windenergieanlagen fehlen. Diese sind für die Überprüfung der Berechnung des Ersatzgeldes nachzureichen.

Eine inhaltliche Stellungnahme, auch in Bezug auf die inhaltliche Vollständigkeit, muss durch die Untere Naturschutzbehörde noch erfolgen.

Für Rückfragen steht Frau Schönwälder unter ☎ 0581-82-234 zur Verfügung.

b) Allgemeiner Gewässerschutz

Der geplante Standort des Bürgerwindparks befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, es bestehen daher keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit dem Bau einiger Windkraftanlagen ist jedoch ein Eingriff in das Grundwasser verbunden, da deren Gründung als Flachgründung mit Untergrundverbesserungen durch Rüttelstopfverfahren erfolgen soll. Der lt. Bodengutachten vorhandene Grundwasserstand liegt bei einigen Standorten bei 5,5 m bis 9,5 m unter Gelände, die Untergrundverbesserung soll zum Teil bis zu 15 m unter Gelände erfolgen; der Kontakt mit dem Grundwasser ist somit sehr wahrscheinlich.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Aufstellen der WKA temporäre aber auch dauerhafte Gewässerverrohrungen geplant sind. Diese bedürfen einer Plangenehmigung nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), die entsprechend zu beantragen wäre!

Es bestehen dann keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen auf den oben genannten Flurstücken, sofern nachfolgend aufgeführte Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. beachtet werden:

Auflagen

1. Das im Rahmen der Baumaßnahmen zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der Windkraftanlagen (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
2. Bei einigen WEA ist für eine ausreichende Standsicherheit die Herstellung von Rüttelstopfsäulen erforderlich. Der Kontakt mit Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. Nr. 4 WHG dar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nicht die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Für sämtliches Material, das unterhalb der Geländeoberkante mit Grundwasser in Kontakt stehen kann- also z.B. Kies der Rüttelstopfsäulen, darf nur Material verwendet werden, das der Anforderung Z0 gemäß LAGA M 20 entspricht. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit den Nachweisen des zu verwendeten Materials mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Uelzen - untere Wasserbehörde - vorzulegen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.
3. Sofern für das Aufstellen oder die Zuwegung zu den Windkraftanlagen eine temporäre oder auch dauerhafte Teilverrohrung von Gewässern III. Ordnung erfolgen soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine dazu erforderliche wasserbehördliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Hinweis

4. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lage-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

plan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen.

Für Rückfragen steh Frau Boick unter ☎ 0581-82-404 zur Verfügung.

c) Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen des o.g. Antrages vollständig. Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in der Gemarkung Grabau, Dalldorf auf den Grundstücken (Flur-Flurstück) 3-5/1, 3-30/2, 8-16, 9-6, 9-10, 9-19/1, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden.

Auflagen

5. Baufeld

Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

6. Kontaminierte Bodenbereiche

Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

7. Bodenaushub

Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

8. Versiegelungsflächen

Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

9. Zuwegungen, Baustraßen und Kranstellflächen

Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

10. Rückbau

Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.

11. Wiederverfüllung

Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

12. Mutterboden

Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

13. Witterung

Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

14. Bodenkundliche Baubegleitung

Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

15. Altablagerungen

Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Frau Vogel unter ☎ 0581-82-420 zur Verfügung.

d) Technischer Gewässerschutz

Es wird aus Sicht des technischen Gewässerschutzes für erforderlich gehalten folgende Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG aufzunehmen.

Auflagen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

16. Der Fußboden des Turmes ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
17. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
18. Das bei der Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise

19. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Windkraftanlagen gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.
20. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
21. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.
22. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☎ 0581-82-409 zur Verfügung.

Hinweis an Amt 63

Der Antragsteller sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

Die Sicherheitsdatenblätter sind zum Teil veraltet und die Wassergefährdungsklasse in der Liste der Betriebs- und Schmierstoffe ist bei einigen Stoffen nicht korrekt. Für die Anlagendokumentation und evtl. weitere Anträge sind die Angaben zu korrigieren.

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung nach dem BImSchG für meine Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

1. Vermerk

Bauherr: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG , Dorfstraße 11, 29562
Suhlendorf
Baugrundstück: Grabau, Außenbereich
Gemarkung: Grabau
Flur-Flurstück: 3-5/1, 3-30/2, 8-16, 9-6, 9-10, 9-19/1
Baumaßnahme: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158
[Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) als
Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau

Raumordnungsrecht für die bauaufsichtliche Stellungnahme

Im RROP 2019 des Landkreises Uelzen, welches am 15.04.2019 in Kraft getreten ist, wurden die Vorranggebiete Windenergienutzung anhand eines schlüssigen Gesamtkonzepts auf der Grundlage von harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Die hier vorgelegte Planung verstößt nicht gegen dieses Konzept. Die Standorte der geplanten 7 Windenergieanlagen liegen alle innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Dalldorf (63).

In der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche aus dem Jahr 2004 sind zwei Sondergebiete Windenergie dargestellt, für das restliche Samtgemeindegebiet wird die Windenergienutzung ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit der Samtgemeinde Rosche wird der Flächennutzungsplan in Bezug auf Windenergie seit Inkrafttreten des RROP jedoch nicht angewandt, so dass die Festlegungen des Flächennutzungsplans der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Dalldorf nicht entgegenstehen.

Für dieses Gebiet ist keine Höhenbegrenzung festgelegt.

Im Auftrag

Bläring

2. Herr Kanwischer z. K.